

285  
277

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 118.

---

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kurfürst regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Zu Herstellung möglichster Rechtsgleichheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den zu dem Regierten des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena vereinigten Staaten ist auf Veranlassung der theilhaftigen Staatsregierungen der Entwurf eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches bearbeitet worden, über welchen Wir mit dem ersten ordentlichen Landtage Uns beraten haben.

Mit Zustimmung desselben ertheilen Wir diesem Strafgesetzbuche in der nachstehenden Fassung Unsere Landesfürstliche Sanction, verkündigen dasselbe hiedurch als Gesetz und verordnen zugleich über dessen Einführung und Anwendung nach Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Publication an in gesetzliche Kraft. Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in Nachstehendem oder in dem Strafgesetzbuche selbst eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Neben dem Strafgesetzbuche bleiben in Kraft:

- 1) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindevverwaltung zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen;

Ausgegeben am 5. Mai 1852.